



Kanton St.Gallen



Gemeinde Schänis

# Sondernutzungsplan Maseltrangerbäche

## Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG Baulinien

# Planungsbericht

## Aufzuhebende Baulinienpläne Gewässer

Gewässerabstandslinie Vorderer Maseltrangerbach, 1:500, Gemeinde Schänis,  
rechtskräftig seit 24.04.1989

Gewässerabstandslinie Hinterer Maseltrangerbach, 1:500, Gemeinde Schänis,  
rechtskräftig seit 2.12.1987

<b>Ausfertigung für</b>		<b>Projekt Nr.</b>		<b>Plan Nr.</b>	<b>Beilage Nr.</b>
					1
<b>Sondernutzungsplan</b>	Projektverfasser:  Niederer + Pozzi Umwelt AG Bürgerrietstrasse 13 8730 Uznach 055 285 91 80 admin@nipo.ch	<b>Entw.</b>	<b>Gez.</b>	Gepr.	Datum
		sc			Okt. 2020
				Format	A4

# Impressum

Auftraggeber            Politische Gemeinde Schänis  
Oberdorf 16  
8718 Schänis  
Tel.:                    055 / 619 61 61  
email:                 info@schaenis.ch  
website :              www.schaenis.ch

Auftragnehmer        Niederer + Pozzi Umwelt AG  
  
Burgerrietstrasse 13, Postfach 365  
8730 Uznach  
Tel.:                    055 / 285 91 80  
email:                 admin@nipo.ch  
website:               www.nipo.ch

Berichtsverfasser     Martin Schibli

Auftrag                 USG1719b\_Sondernutzungsplan\_Maseltrangerbäche

## Verzeichnis der Versionen und Änderungen

Version	Datum	Status/Änderungen
1.0	15. Oktober 2020	Vorabzug

## INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	III
1. Veranlassung.....	4
2. Grundlagen.....	5
2.1 Berichte, Wegleitungen.....	5
2.2 GIS-Daten.....	5
3. Randbedingungen.....	6
3.1 Zonenplan.....	6
3.2 Schutzverordnung und Inventare.....	7
3.3 Überbauungsplan Baumgarten.....	8
3.4 Hochwasserschutz.....	8
3.5 Gewässerraum.....	8
4. Erarbeitung Gewässerräume.....	10
4.1 Grundsätze.....	10
4.2 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen.....	10
4.2.1 Hinterer Maseltrangerbach, Abschnitt in Bauzone (km 0.210 – km 0.010).....	10
4.2.2 Vorderer Maseltrangerbach, Abschnitt Sperrenverbau bis Brücke Maseltrangerbergstrasse (km 2.415 – km 2.220).....	11
4.2.3 Vorderer Maseltrangerbach, Abschnitt im oberen Dorfteil (km 2.220 – km 2.100).....	11
4.2.4 Vorderer Maseltrangerbach, Abschnitt im unteren Dorfteil (km 2.100 – km 1.950).....	12
5. Bestandes- und Erweiterungsgarantie.....	12
6. Bewirtschaftung im Gewässerraum.....	12
7. Aufhebung bestehender Erlasse.....	13
8. Mitwirkung.....	13
9. Verfahren.....	13
9.1.1 Gesetzliche Grundlage.....	13
9.1.2 Kantonale Vorprüfung.....	13
9.1.3 Kantonale Vernehmlassung.....	13
9.1.4 Öffentliche Auflage.....	13
9.1.5 Kantonale Genehmigung.....	14
10. Fazit.....	14

## 1. VERANLASSUNG

Die Gemeinde Schänis möchte im Rahmen der Ortsplanrevision die Gewässerräume für alle Fliessgewässer innerhalb der Bauzone festlegen. Für den Vorderen und Hinteren Maseltrangerbach bestehen bereits Gewässerabstandslinienpläne aus den Jahren 1987 und 1989. Sie stimmen jedoch nicht mehr mit der aktuellen Gesetzgebung überein. Aufgrund des revidierten Gewässerschutzgesetzes des Bundes (2011) und dem neuen Kantonalen Planungs- und Baugesetz (2016) müssen sie überprüft und angepasst werden.

Bei der Abgrenzung des zukünftigen Gewässerraums müssen die Interessen des Hochwasserschutzes und der Ökologie berücksichtigt werden. Weil bei beiden Bächen Defizite im Bereich Hochwasserschutz und Ökologie bestehen, hat die Gemeinde Schänis eine Studie ausarbeiten lassen, welche den Raum für eine zukünftige Gerinnesanierung /-ausbau aufzeigt. Sie ist eine massgebende Grundlage für die zu erarbeitenden Gewässerräume mit Baulinien.

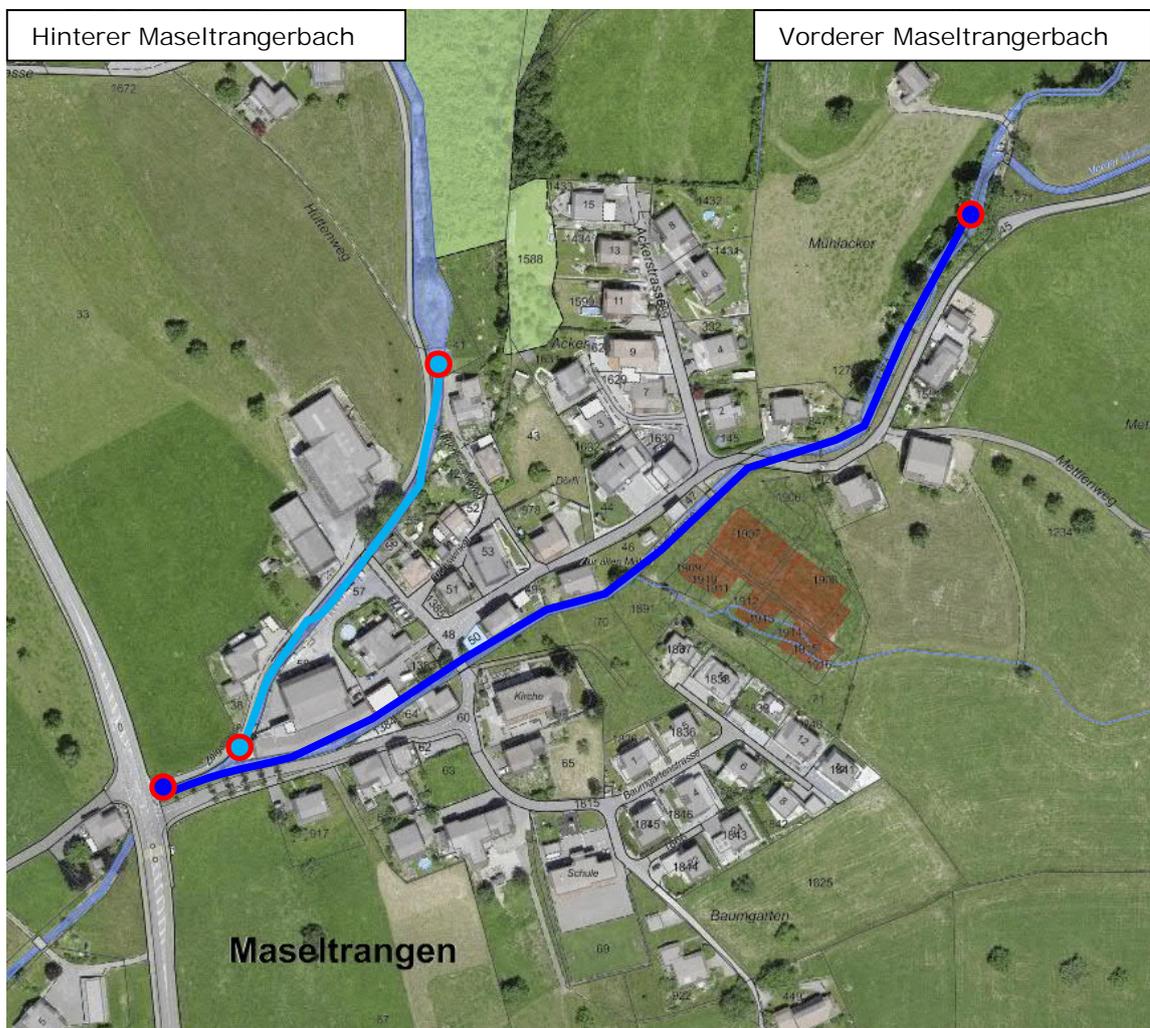


Abbildung 1: Gewässerraumfestlegung für den Vorderen Maseltrangerbach (blau) und Hinteren Maseltrangerbach (hellblau) innerhalb der Bauzone; Planhintergrund: Orthophoto mit AV schwarz, geportal.ch/1.10.2020.

## 2. GRUNDLAGEN

### 2.1 Berichte, Wegleitungen

- [1] Naturgefahrenanalyse St. Gallen, Teilgebiet 1, Bezirke See und Gaster, IG Naturgefahren St. Gallen, 2006
- [2] Schwemmholz, Probleme und Lösungsansätze, Mitteilung 188, VAW, D. Lange, G.R. Bezzola, Zürich, 2006
- [3] Empfehlung zur Abschätzung von Feststofffrachten in Wildbächen; C. Lehmann, Bern 1996.
- [4] Freibord bei Hochwasserschutzprojekten und Gefahrenbeurteilungen. Kommission Hochwasserschutz (KOHS). 2013.
- [5] Ausbau der Maseltrangerbäche, Studie, Niederer + Pozzi Umwelt AG, Juli 2019
- [6] Gewässerraum im Kanton St. Gallen, Arbeitshilfe, Amt für Raumentwicklung Kanton St. Gallen, August 2018.
- [7] Die Festlegung der Gewässerräume nach dem Planungs- und Baugesetz vom 27. April 2016, Baudepartement Kt. SG, Kreisschreiben vom 5. Dezember 2017.
- [8] Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), vom 24. Januar 1991 (Stand 1. Januar 2017)
- [9] Gewässerschutzverordnung (GSchV), vom 28. Oktober 1998 (Stand 1. Juni 2018)

### 2.2 GIS-Daten

- [10] Diverse Geodatensätze, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Oktober 2020
  - o Amtliche Vermessung reduziert - Ebene Bodenbedeckung (AVR-BB) (LV95)
  - o Amtliche Vermessung reduziert - Ebene Einzelobjekte (AVR-EO) (LV95)
  - o Amtliche Vermessung reduziert - Ebene Liegenschaften (AVR-LS) (LV95)
  - o Naturgefahren: Gefahrenabklärung-Gesamt (NG\_GA) (LV95)
  - o Gewässernetz 1:10'000 (GN10) (LV95)
  - o Höhenlinien, Äquidistanz 1m (DTM\_AV\_DERIVATE) (LV95)
  - o Naturgefahren: Digitales Terrainmodell (NG\_DTM) (LV95)
  - o Pixelkarte 1:25'000 KOMB (PK25) (LV95)
  - o SwissALTI3D (LV95)
  - o SwissImage 2013/14 - Digitales Orthophoto LV95 (unbelaubt) (LV95)
  - o Kantonaler Übersichtsplan 1:5'000, 508 dpi (UEP5) (LV95)
  - o Kantonaler Zonenplan (ZP) (LV95)

### 3. RANDBEDINGUNGEN

#### 3.1 Zonenplan

Der Hintere Maseltrangerbach verläuft entlang des westlichen Siedlungsrandes, welcher als Kernzone K2 ausgedehnt ist. Der Vordere Maseltrangerbach verläuft mitten durch den Siedlungsraum. Im oberen Abschnitt grenzt er an Wohnzone und im unteren Abschnitt mehrheitlich an Kernzone K2 und bei der Kirche an Grünzone.

Im aktuellen Zonenplan ist das Gebiet Mühlacker als übriges Gemeindegebiet ueG ausgedehnt. Im Rahmen der Ortsplanrevision soll dieses Gebiet ausgezont bzw. der Landwirtschaftszone zugeteilt werden.

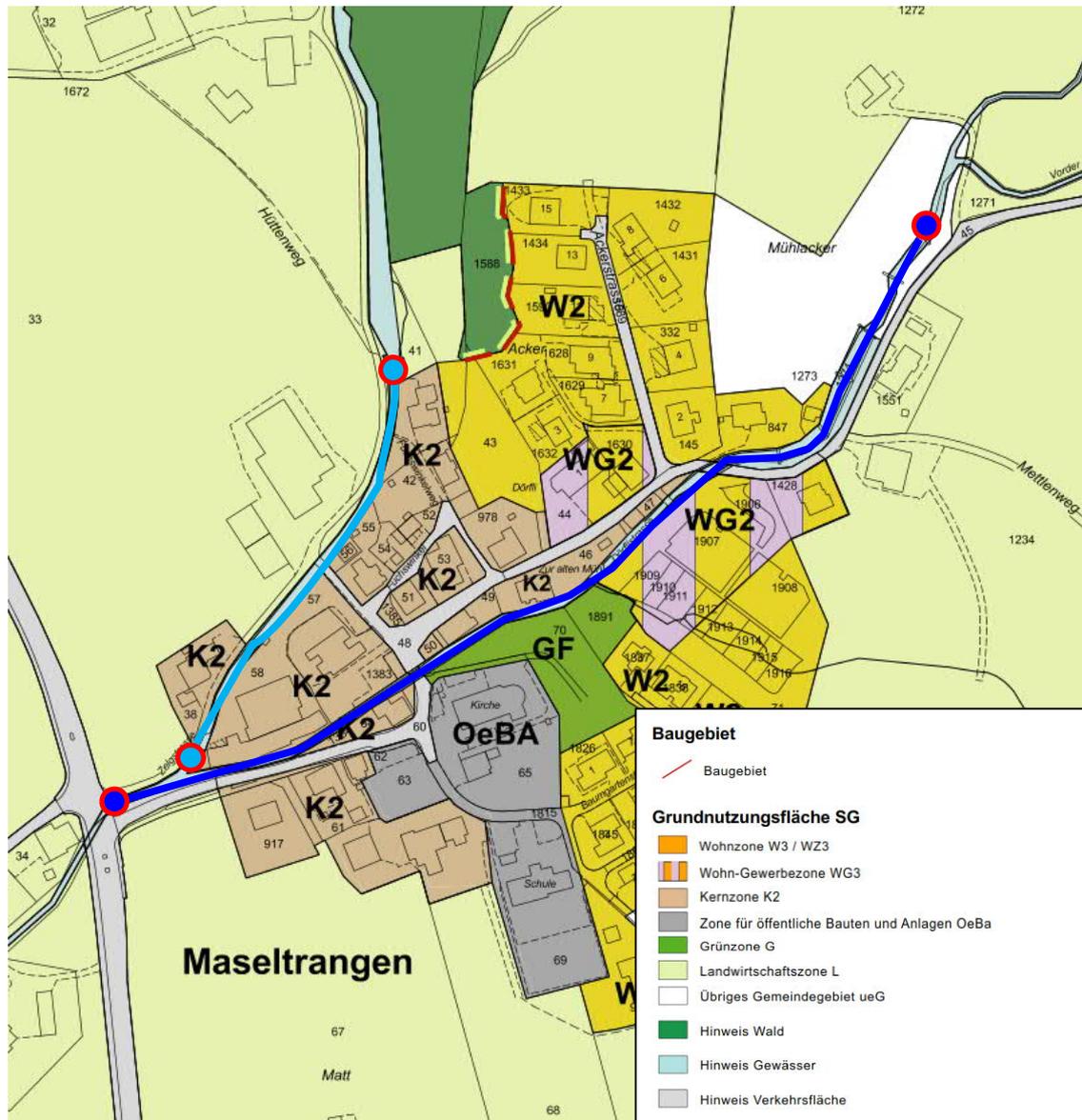


Abbildung 2: Zonenplan, kommunale Darstellung Gemeinde Schänis (Quelle: geoportal.ch, September 2020); Bachabschnitte innerhalb Bauzone zur Festlegung des GWR (blau).

### 3.2 Schutzverordnung und Inventare

Das Zentrum von Maseltrangen ist als Ortsbildschutzgebiet A inventarisiert. Innerhalb des Schutzgebietes gelten vier Gebäude als „Geschützte Kulturobjekte“. Weiter ist Maseltrangen im Bundesinventar Schützenswerter Ortsbilder WMS CH ISOS\_2813 inventarisiert.

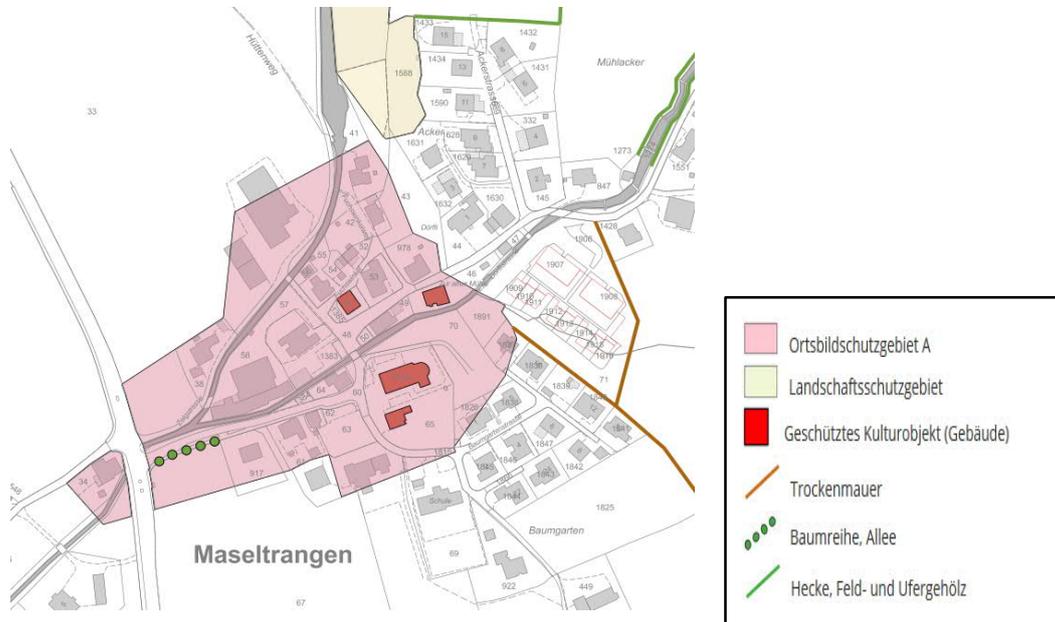


Abbildung 3: Schutzverordnung, kantonale Darstellung (Geoportal, 3.09.2020)

Nachfolgend ein Auszug aus der Kommunalen Schutzverordnung, betreffend Umgang mit dem Ortsbildschutzgebiet.

## II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN

### Art. 5 Ortsbildschutzgebiet

Die im Plan bezeichneten Ortsbilder sind in ihrer Eigenart und im baulichen Erscheinungsbild zu erhalten.

In Ortsbildschutzgebieten haben sich Bauten und Anlagen der bestehenden Bausubstanz anzupassen sowie sich gut in das Ortsbild einzufügen, wobei die nachstehenden Eigenschaften zu berücksichtigen sind:

- a) Siedlungsgefüge und hauptsächliche Stellung der Hauptbauten gegenüber der Strasse;
- b) Massstäblichkeit und Proportionen;
- c) Firstrichtung, Firsthöhe, Dachform und Dachneigung;
- d) Fassadengestaltung, Baumaterialien und Farbgebung.

In Ortsbildschutzgebieten kann der Gemeinderat in Anwendung von Art. 77 BauG Ausnahmen gewähren, soweit der Schutz des Ortsbildes dies erfordert. Der Abbruch eines nicht geschützten Gebäudes ist zulässig, wenn die Bewilligung für einen Neubau vorliegt oder die Freihaltung der Parzelle das Ortsbild nicht beeinträchtigt.



Der Gewässerraum wird als Korridor festgelegt. Er folgt nicht notwendigerweise dem Detailverlauf eines Gewässers, eine gewisse Generalisierung des Verlaufs ist zweckmässig.

Üblicherweise erfolgt die Festlegung symmetrisch. Damit wird die Belastung der Grundeigentümerverhältnisse auf den beiden Seiten der Fliessgewässer gleichmässig verteilt. Das Gewässer muss jedoch nicht zwingend in der Mitte liegen, z.B. wenn die Zugänglichkeit einseitig innerhalb des Gewässerraums berücksichtigt werden muss.

Abweichungen werden im vorliegenden Planungsbericht aufgezeigt.

Hochwassersicherheit	der dafür erforderliche Raum wird mit der Ausbaustudie 2019 dargelegt [5]
Zugänglichkeit	die Maseltrangerbäche haben nach dem allfälligen Ausbau eine mittlere Sohlenbreite von mehr als 2 Meter, entsprechend muss der technische Zugang nach kantonaler Praxis beidseitig gewährleistet werden.
Zugänglichkeit in Bauzone	Innerhalb der Bauzone muss der Zugänglichkeitsstreifen in den Gewässerraum integriert werden. Die Breite der Zugänglichkeit wird gemäss Arbeitshilfe AREG SG [6] <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mauer oder Böschung steiler 2:3    5 m</li> <li>- Böschung 2:3                            4 m</li> <li>- Böschung 1:2                            3 m</li> </ul>
Gewässerraumabgrenzung	Die Baulinie Gewässerraum muss gemäss der Arbeitshilfe zur Gewässerraumfestlegung AREG SG [6] gegenüber der theoretischen Böschungsoberkante einen minimalen Abstand von zwei Metern aufweisen. Dieser minimale Abstand soll das Aufkommen von dichterem Ufergehölz ausserhalb des Hochwasser-Abflussprofils ermöglichen. Weiter dient dieser Abstand der Sicherung der Standfestigkeit der Böschung, denn Anlagen und Bauten unmittelbar an der Böschungsoberkante könnten diese empfindlich schwächen.

## 4. ERARBEITUNG GEWÄSSERRÄUME

### 4.1 Grundsätze

Der Gewässerraum wird in Form eines Sondernutzungsplans, Situation M 1:500 mit „Baulinien Gewässerraum“ festgelegt. Der Planungsbericht und die Querprofile im Anhang haben orientierenden Charakter. Genehmigt wird lediglich der Sondernutzungsplan im Massstab 1:500.

### 4.2 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen

Nachfolgend werden die im Sondernutzungsplan ausgewiesenen Baulinien und Gewässerräume begründet und die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen kommentiert.

#### 4.2.1 Hinterer Maseltrangerbach, Abschnitt in Bauzone (km 0.210 – km 0.010)

Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; Hochwasserschutz kann mit einem Ausbau gemäss Studie 2019 gewährleistet werden, entlang der rechten Bachseite wird die Zugänglichkeit über die Zelgstrasse und linksseitig über einen horizontalen Streifen ab Böschungsoberkante von 4 bis 5 Meter gewährleistet (Breite abhängig von der Böschungsneigung).
Ökologische Anforderungen	Aufgrund der bestehenden Überbauungsstruktur und der einseitigen Grundnutzung "Kernzone" ist eine beidseitige Böschungsabflachung bzw. eine gesamtseitliche Revitalisierung mit entsprechendem Raumbedarf nicht möglich. Mit einer einseitigen Böschungsabflachung und einer möglichst naturnahen Sohlenstruktur kann das Gewässer jedoch aufgewertet und dessen ökologische Funktionalität, soweit wie möglich wiederhergestellt werden (vgl. Art. 4 des Wasserbaugesetzes). Auf der linken Bachseite überschneidet sich der Raum für den technischen Zugang mit dem ökologischen Bereich. Dies ist aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse innerhalb einer Kernzone verhältnismässig.
Anpassung der minimalen GWR-Breite	Um die beidseitige Zugänglichkeit zu gewährleisten muss der Gewässerraum gegenüber der minimalen GWR-Breite (15 Meter) leicht angepasst bzw. leicht verbreitert werden.
Lage	Der Gewässerraum wird grundsätzlich zentrisch festgelegt. Geringe Abweichungen ergeben sich aufgrund der Topografie und der bestehenden Erschliessung.

4.2.2 Vorderer Maseltrangerbach, Abschnitt Sperrenverbau bis Brücke Maseltrangerbergstrasse (km 2.415 – km 2.220)

Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; die Hochwassersicherheit ist im vorliegenden Abschnitt gemäss Naturgefahrenanalyse bis HQ <sub>100</sub> gewährleistet. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung soll der Raum für die Schutzbauten (Wildbachsperren) gesichert werden. Die Zugänglichkeit wird linksseitig über die Maseltrangerbergstrasse und rechtsseitig innerhalb der Landwirtschaftszone mit einem Horizontalstreifen von 2 Meter ab Böschungsoberkante und innerhalb der Bauzone mit einem Zugänglichkeitsstreifen von 5 Meter gewährleistet.
Ökologische Anforderungen	Im Rahmen der Ausbaustudie wurden keine alternativen Ausbaumassnahmen geprüft, weil kein Hochwasserschutzdefizit besteht und die ökologische Wirkung einer Wiederherstellung der Durchgängigkeit für aquatische Organismen aufgrund des zeitweise Trockenfallens des Gewässers und dem hohen mittleren Sohlengefälle (> 12%) relativ gering eingeschätzt wird. Dennoch kann festgehalten werden, dass der ausgeschiedene Raum auch für ein Raubettgerinne genügend wäre. Die bestehenden Ufergehölzstreifen (teilweise in der kommunalen Schutzverordnung inventarisiert) und Extensivwiesen werden vollständig in den Gewässerraum integriert.
Anpassung der minimalen GWR-Breite	Der ausgeschiedene Gewässerraum ist aufgrund der Topografie (Geländeeinschnitt) und den Anforderungen an die beidseitige Zugänglichkeit deutlich grösser als der hergeleitete minimale Gewässerraum von 15 Meter.
Lage	Der Gewässerraum wird soweit wie möglich zentrisch festgelegt. Abweichungen ergeben sich aufgrund der Topografie und der bestehenden Erschliessung.

4.2.3 Vorderer Maseltrangerbach, Abschnitt im oberen Dorfteil (km 2.220 – km 2.100)

Wasserbauliche Anforderungen	Der Hochwasserschutz kann mit einem Ausbau gemäss Studie 2019 gewährleistet werden. Entlang der rechten Bachseite wird die Zugänglichkeit mit einem Horizontalstreifen von 5 Meter ab Ufermauer und linksseitig über einen Horizontalstreifen von 4 bis 5 Meter gewährleistet (Breite abhängig von der Böschungsneigung).
Ökologische Anforderungen	Aufgrund der bestehenden Überbauungsstruktur und der Grundnutzung "Kernzone" ist eine beidseitige Böschungsabflachung bzw. eine gesamtheitliche Revitalisierung nicht möglich. Mit einer einseitigen Böschungsabflachung und einer möglichst naturnahen Sohlenstruktur kann das Gewässer gegenüber dem heutigen Zustand jedoch deutlich aufgewertet und dessen ökologische Funktionalität mindestens teilweise wiederhergestellt werden (vgl. Art. 4 des Wasserbaugesetzes). Auf der linken Bachseite überschneidet sich der Raum für den technischen Zugang mit dem ökologischen Bereich. Dies ist aufgrund der angrenzenden Kernzone verhältnismässig.

Anpassung der minimalen GWR-Breite	Der minimale Gewässerraum von 15 Metern wird teilweise bis maximal 19.5 Meter ausgeweitet, um die beidseitige Zugänglichkeit sicherzustellen.
Lage	Der Gewässerraum wird grundsätzlich zentrisch festgelegt. Geringe Abweichungen ergeben sich aufgrund der Topografie, bestehende Bauten auf Grundstücken mit geringer Bautiefe und der bestehenden Erschliessung.

#### 4.2.4 Vorderer Maseltrangerbach, Abschnitt im unteren Dorfteil (km 2.100 – km 1.950)

Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; Hochwasserschutz kann mit einem Ausbau gemäss Studie 2019 gewährleistet werden. Die Zugänglichkeit wird beidseitig mit einem Horizontalstreifen von 5 Meter ab Ufermauer gesichert.
Ökologische Anforderungen	Aufgrund der bestehenden Überbauungsstruktur, der Grundnutzung "Kernzone" und den topographischen Verhältnissen können die heutigen Ufer nicht abgelegt werden. Auch mit dem Ausbau bleiben beidseitige Ufermauern, jedoch kann die Bachsohle verbreitert und naturnäher ausgebildet werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Wiederherstellung der Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen.
Anpassung der minimalen GWR-Breite	Der minimale Gewässerraum von 15 Metern wird teilweise ausgeweitet, um die beidseitige Zugänglichkeit sicherzustellen.
Lage	Der Gewässerraum wird grundsätzlich zentrisch festgelegt.

## 5. BESTANDES- UND ERWEITERUNGSGARANTIE

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen unter Voraussetzungen eine Bestandesgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Der Umfang der Bestandesgarantie richtet sich innerhalb der Bauzone nach kantonalem Recht (Art. 31, 109 und 110 PBG). Dabei werden auch Umbauten, Erweiterungen und Wiederaufbau geregelt. Ausserhalb der Bauzone gilt das Raumplanungsrecht des Bundes (Art. 24c RPG).

## 6. BEWIRTSCHAFTUNG IM GEWÄSSERRAUM

Im Gewässerraum sind nur extensive Boden-Nutzungen erlaubt (vgl. Art. 41c Abs. 3 – 6 GSchV). Es dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen ausserhalb eines 3 Meter breiten Streifens entlang des Gewässers, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV 2. Satz). Damit sollen Ausschwemmungen von schädlichen Stoffen in Gewässer verhindert werden. Diese Regelung ist für sämtliche gewässernahen Flächen verbindlich. Für die landwirtschaftliche Nutzung gelten zusätzlich die darauf aufbauenden Vorschriften der Direktzahlungsverordnung.

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung regelt unabhängig davon den Mindestabstand für den Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln zu oberirdischen Gewässern. Diese Abstände können innerhalb des Gewässerraums liegen, aber auch darüber hinaus reichen und damit zusätzlich einschränkend wirken.

## 7. AUFHEBUNG BESTEHENDER ERLASSE

Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan werden zwei rechtskräftige Baulinienpläne tangiert. Wegen den Änderungen der gesetzlichen Anforderungen werden die bestehenden Erlasse aufgehoben und durch den vorliegenden Sondernutzungsplan ersetzt und teilweise erweitert.

### Aufzuhebende Baulinienpläne Gewässer

Gewässerabstandslinie Vord. Maseltrangerbach 1:500

Gemeinde Schänis, rechtskräftig seit 24.04.1989

Gewässerabstandslinie Hint. Maseltrangerbach, 1:500,

Gemeinde Schänis, rechtskräftig seit 2.12.1987

## 8. MITWIRKUNG

Im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens wird den Betroffenen ermöglicht, den Sondernutzungsplan Maseltrangerbäche als Vorabzug einzusehen und bei Bedarf eine persönliche Stellungnahme abzugeben bzw. in der Planung mitzuwirken. Die Planunterlagen werden den Betroffenen auf der Homepage aufgeschaltet und im Gemeindehaus zur Ansicht aufgelegt.

Die Betroffenen werden mit einer Publikation vorgängig informiert.

## 9. VERFAHREN

### 9.1.1 Gesetzliche Grundlage

Die Gemeinden müssen nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung und Art. 90 PBG die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festlegen.

### 9.1.2 Kantonale Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan Maseltrangerbäche wird den Kantonalen Fachstellen zusammen mit der Ausbaustudie zur Vorprüfung eingereicht. Die einzelnen Stellungnahmen der Fachstellen werden vom zuständigen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation in einer Gesamtstellungnahme dem Gemeinderat Schänis zugestellt.

Die darin geforderten Änderungen / Ergänzungen, Hinweise / Empfehlungen werden in die Planungsmittel eingearbeitet.

### 9.1.3 Kantonale Vernehmlassung

Die angepassten Sondernutzungspläne werden bei Bedarf (bei umfangreichen Anpassungen) dem Kanton zur Vernehmlassung eingereicht.

### 9.1.4 Öffentliche Auflage

Der Sondernutzungsplan wird aufgrund der Stellungnahmen aus der Kantonalen Vernehmlassung überarbeitet und danach von der Politischen Gemeinde Schänis, mit Erlass durch den Gemeinderat, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage dient zur Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehene Gewässerraumausscheidung. Während der öffentlichen Auflage können Einsprachen von betroffenen Grundeigentümern und anderen Interessierten schriftlich und begründet an den Gemeinderat gerichtet werden.

Die aufzuhebenden Baulinien- und Überbauungspläne (vgl. Kap. 7) werden parallel zum Sondernutzungsplan Maseltrangerbäche aufgelegt.

#### 9.1.5 Kantonale Genehmigung

Nach Abschluss des Einspracheverfahrens wird der vom Gemeinderat erlassene Sondernutzungsplan dem Kanton zur Genehmigung eingereicht

## 10. FAZIT

Die minimale Gewässerraumbreite von 15 Meter kann durchgehend gewährleistet werden. An diversen Abschnitten ist der Gewässerraum auszuweiten, primär zur Sicherstellung der beidseitigen Zugänglichkeit. Teilweise können die Zugänglichkeitsstreifen auch zur ökologischen Aufwertung genutzt werden.

Mit der Festlegung des neuen Gewässerraums ist der Raum für eine zukünftige Gerinnesanierung /-ausbau sowie für den Gewässerunterhalt gesichert, unter Wahrung des Ortsbildschutzes und der bestehenden Nutzung.

Uznach, 17.10.2020

Niederer + Pozzi Umwelt AG

Martin Schibli

## Anhang Querprofile der Ausbaustudie mit Baulinien Gewässerraum

# Legende

*bestand*

Ausbaustudie

Gerinne



Wasserlinie HQ100



Energielinie HQ100



Bauwerke



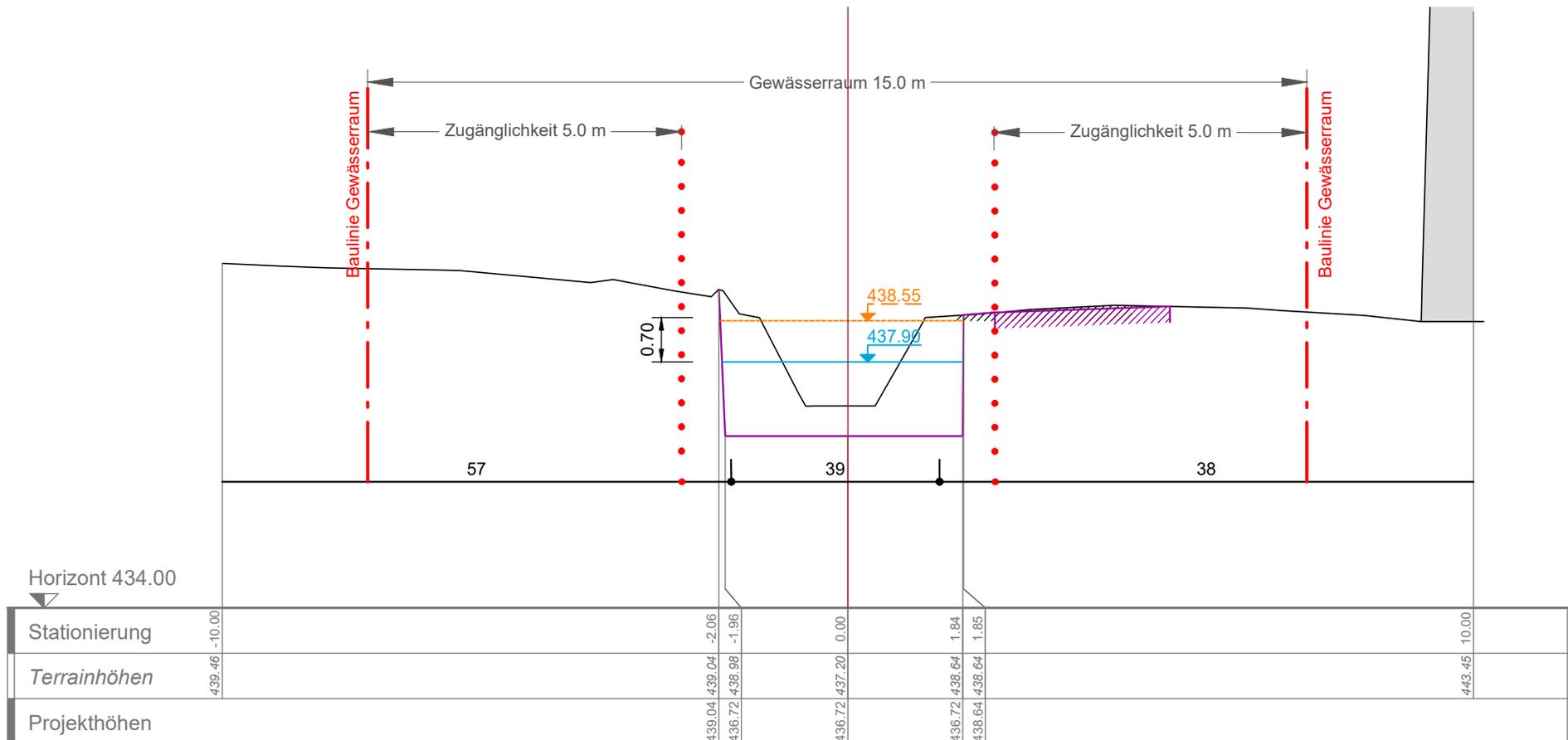
Strassen



# Hinterer Maseltrangerbach

## 1:100

QP 0 040



**Niederer + Pozzi Umwelt AG**

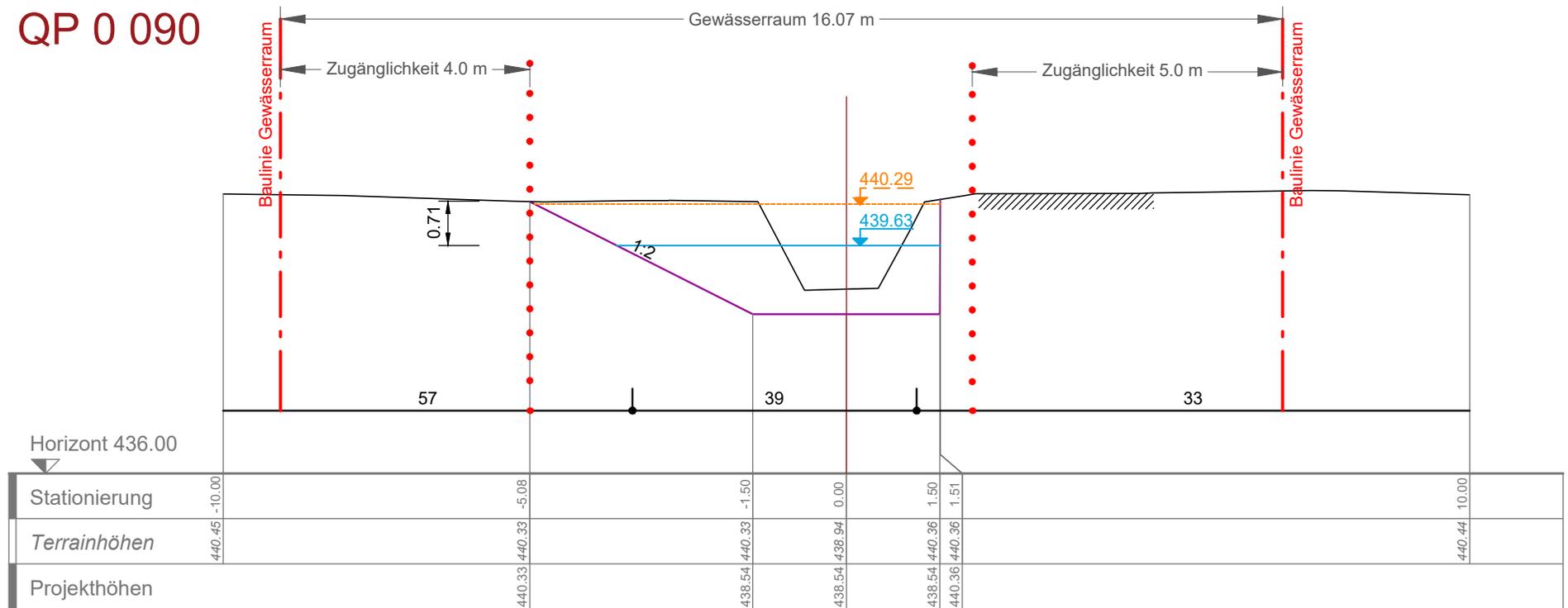
Burgerrietstrasse 13  
 CH-8730 Uznach  
 +41 55 285 91 80  
 admin@nipo.ch  
 www.nipo.ch

16.10.2020/or

# Hinterer Maseltrangerbach

## 1:100

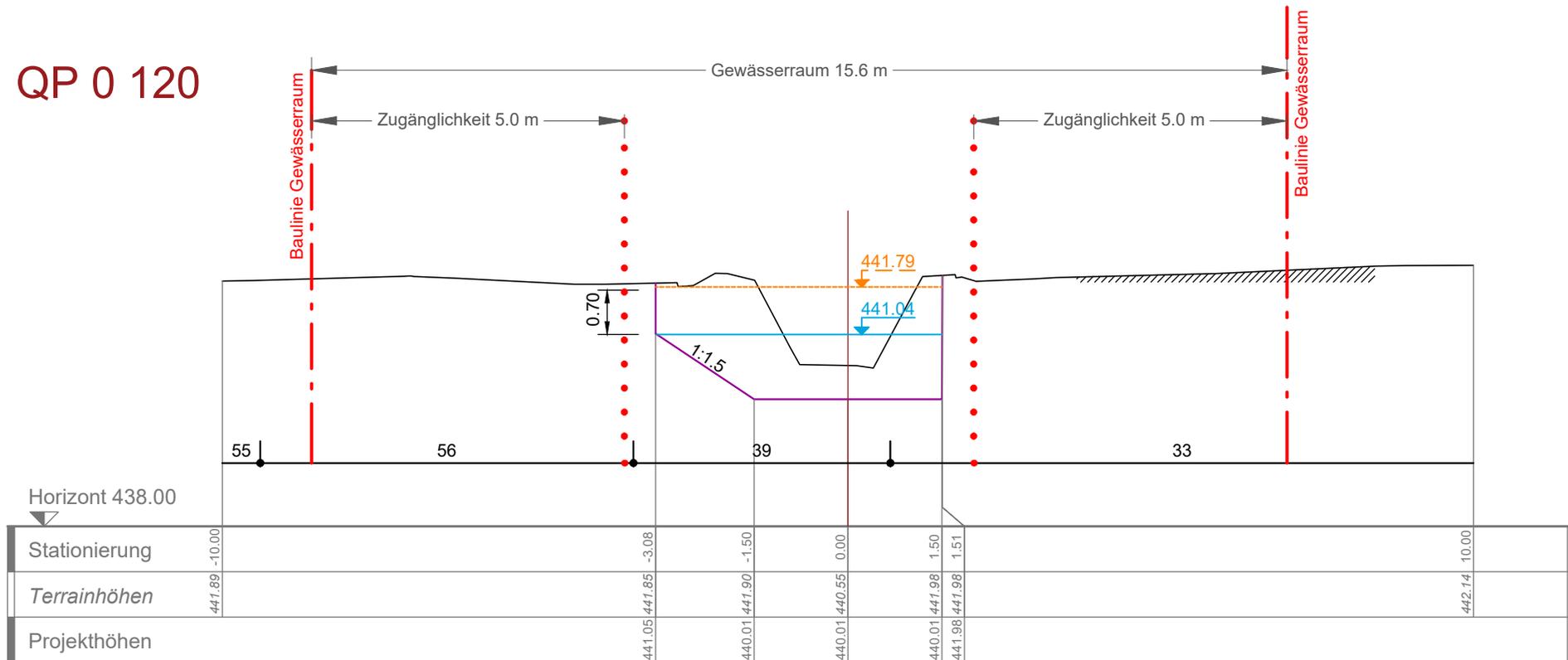
QP 0 090



# Hinterer Maseltrangerbach

## 1:100

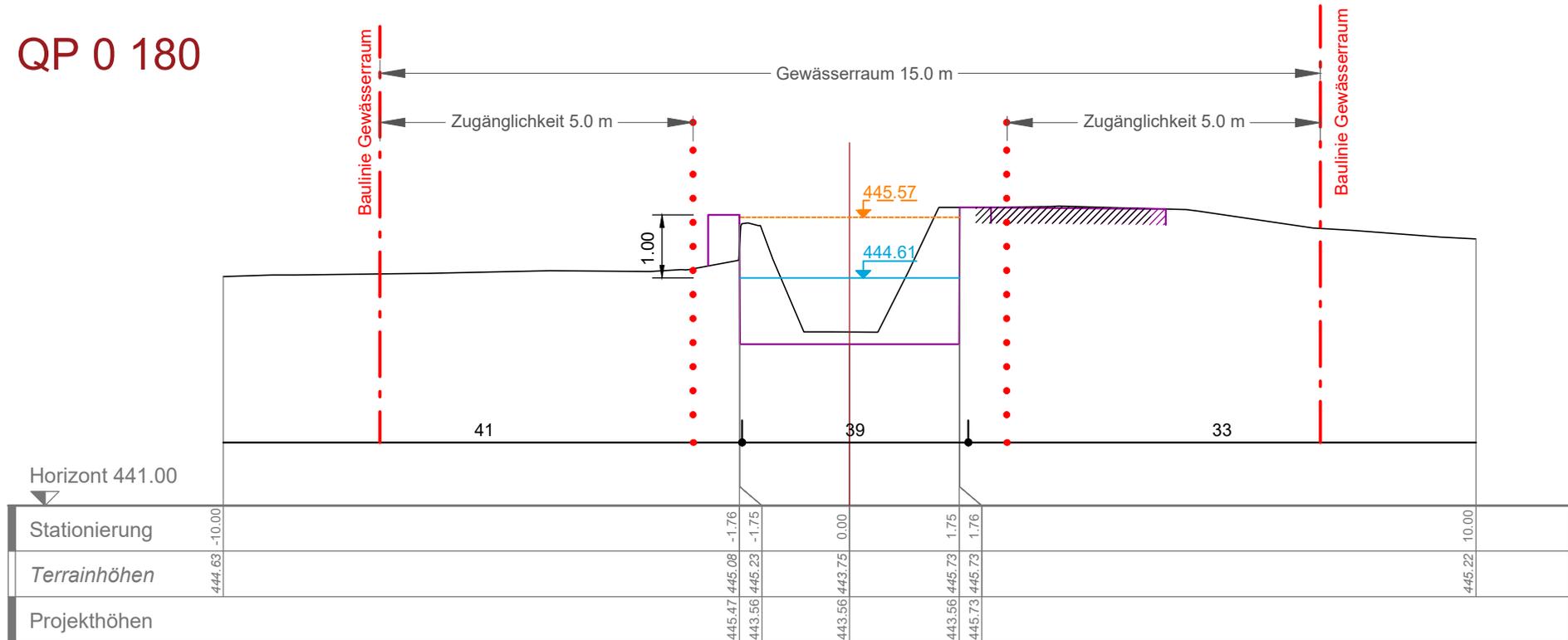
QP 0 120



# Hinterer Maseltrangerbach

## 1:100

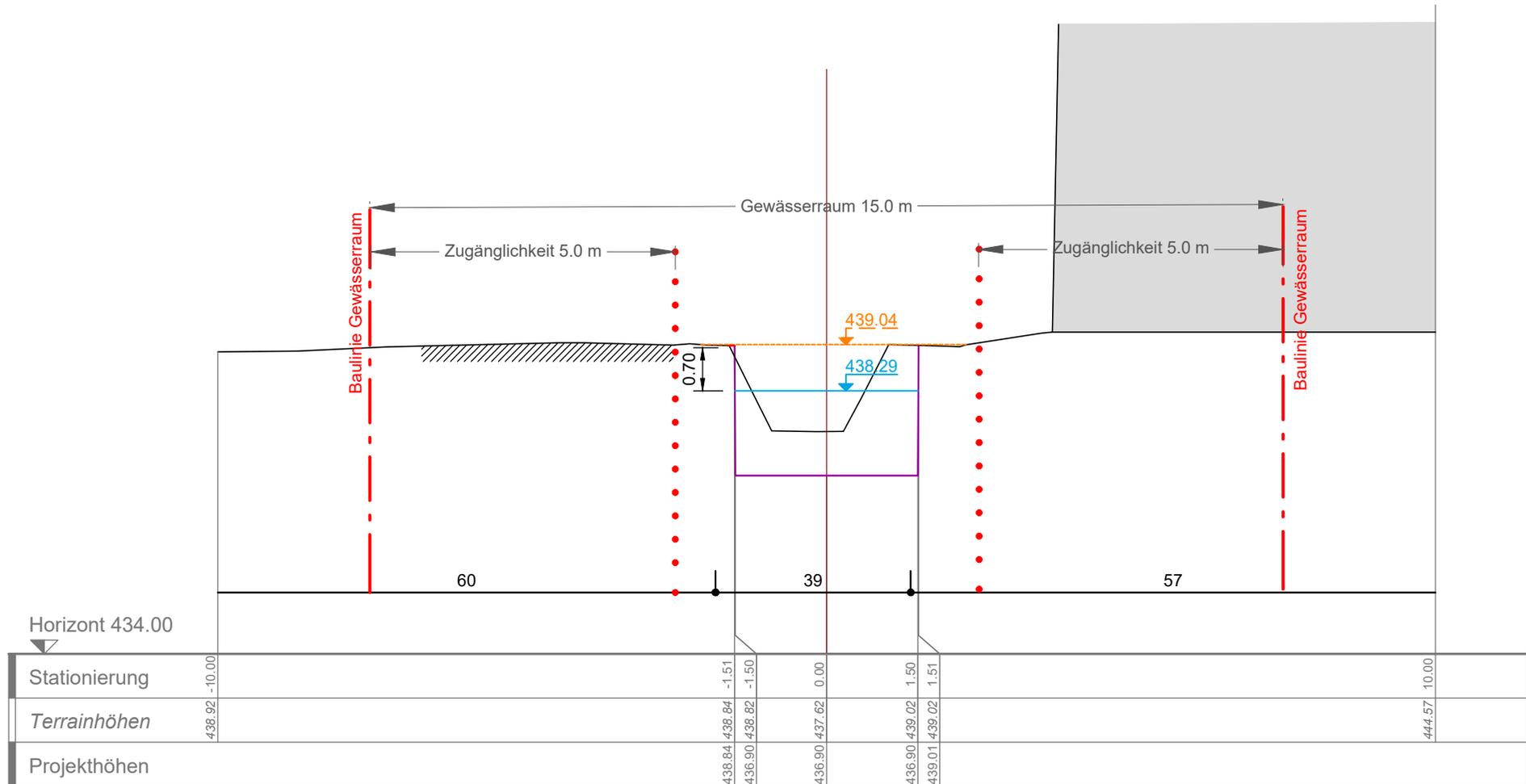
QP 0 180



# Vorderer Maseltrangerbach

1:100

QP 2 028.26



**Niederer + Pozzi Umwelt AG**

Burgerrietstrasse 13  
 CH-8730 Uznach  
 +41 55 285 91 80  
 admin@nipo.ch  
 www.nipo.ch

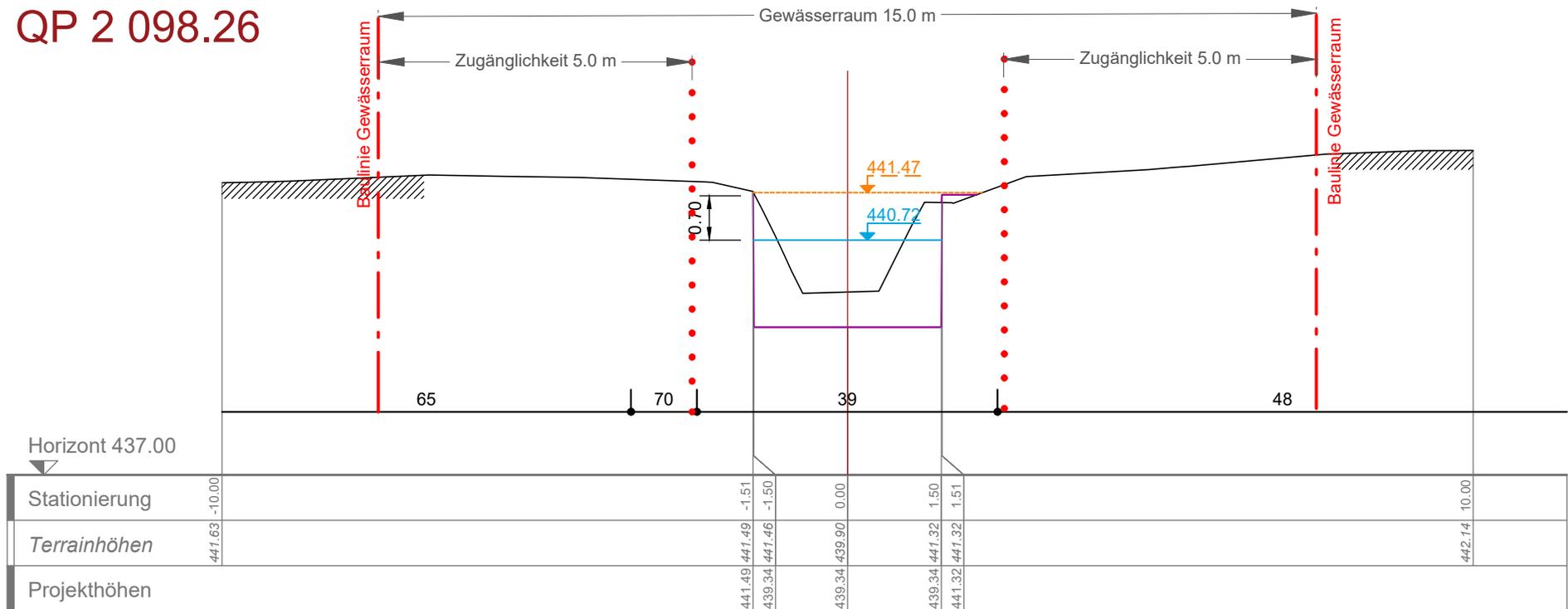
16.10.2020/or



# Vorderer Maseltrangerbach

## 1:100

QP 2 098.26



**Niederer + Pozzi Umwelt AG**

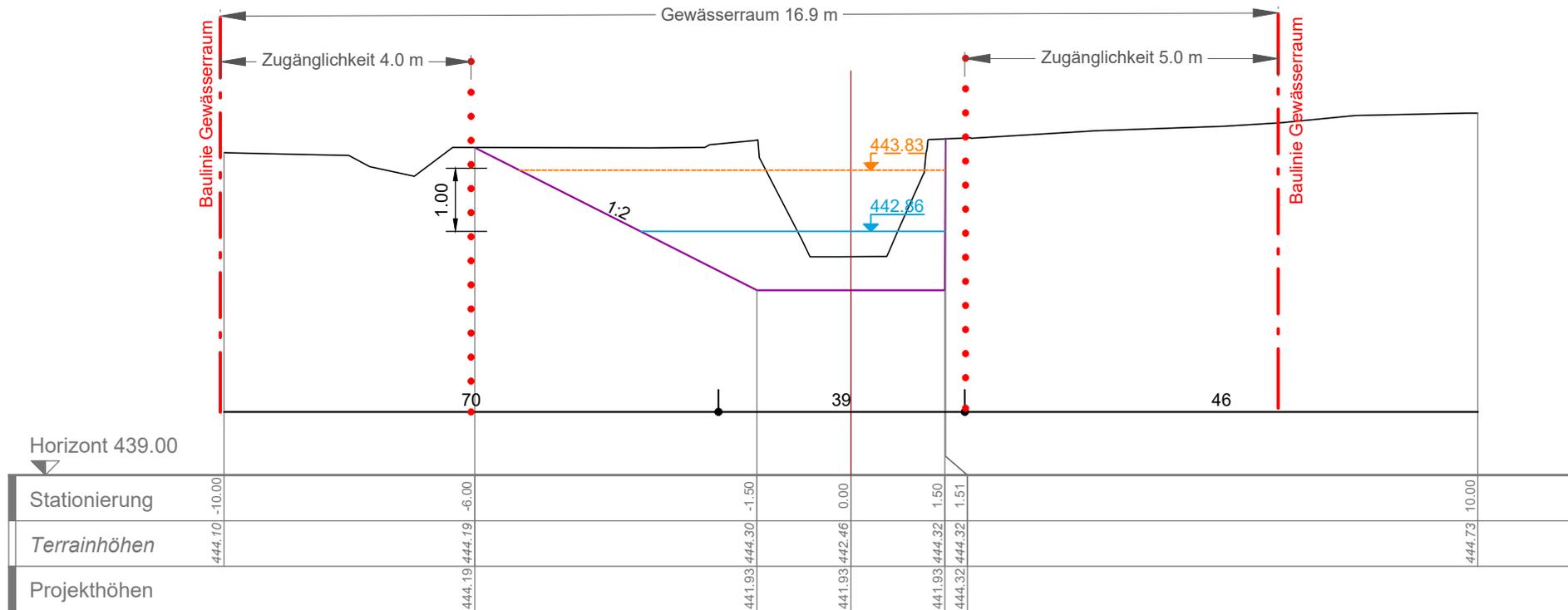
Burgerrietstrasse 13  
 CH-8730 Uznach  
 +41 55 285 91 80  
 admin@nipo.ch  
 www.nipo.ch

16.10.2020/or

# Vorderer Maseltrangerbach

## 1:100

QP 2 138.26



**Niederer + Pozzi Umwelt AG**

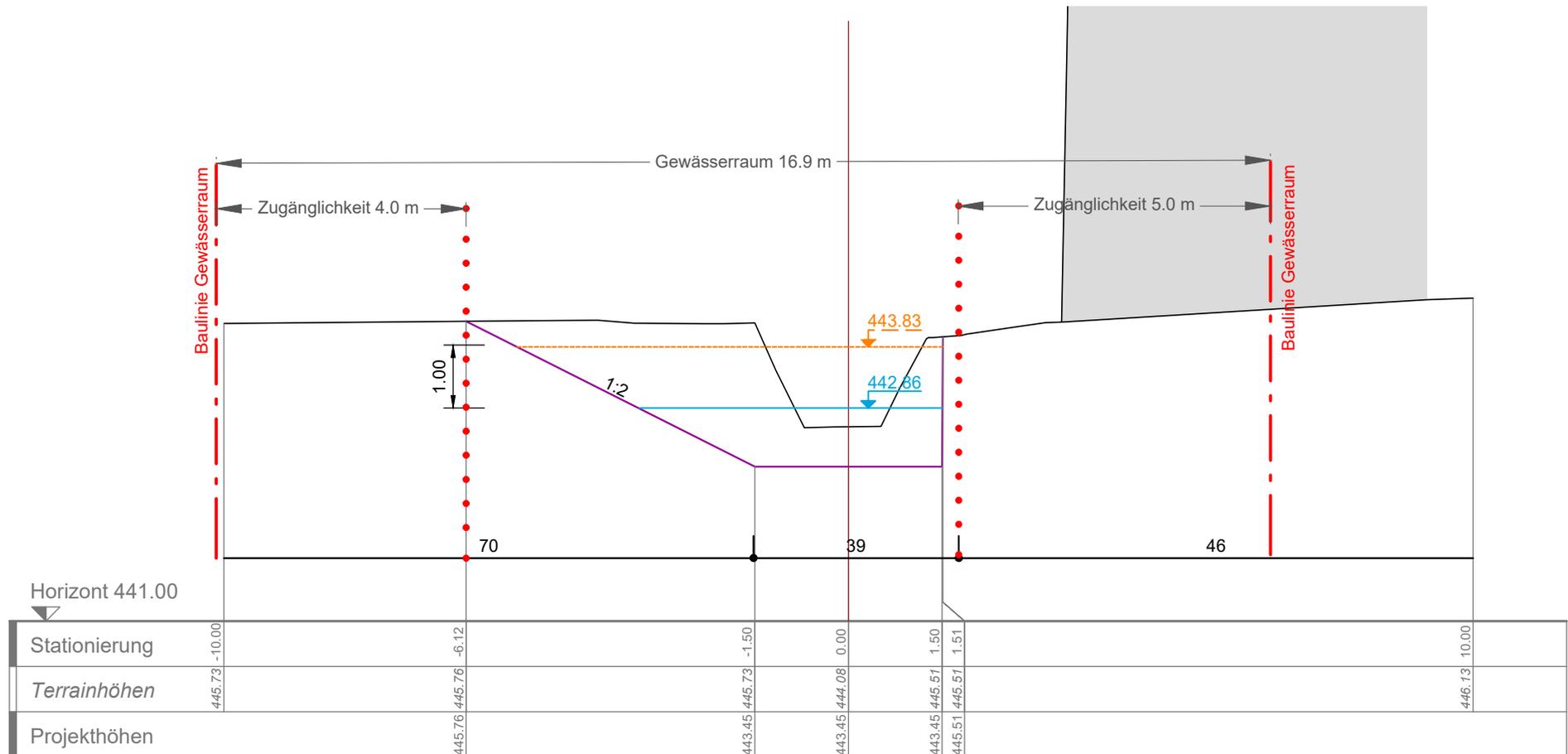
Burgerrietstrasse 13  
 CH-8730 Uznach  
 +41 55 285 91 80  
 admin@nipo.ch  
 www.nipo.ch

16.10.2020/or

# Vorderer Maseltrangerbach

## 1:100

QP 2 158.26



**Niederer + Pozzi Umwelt AG**

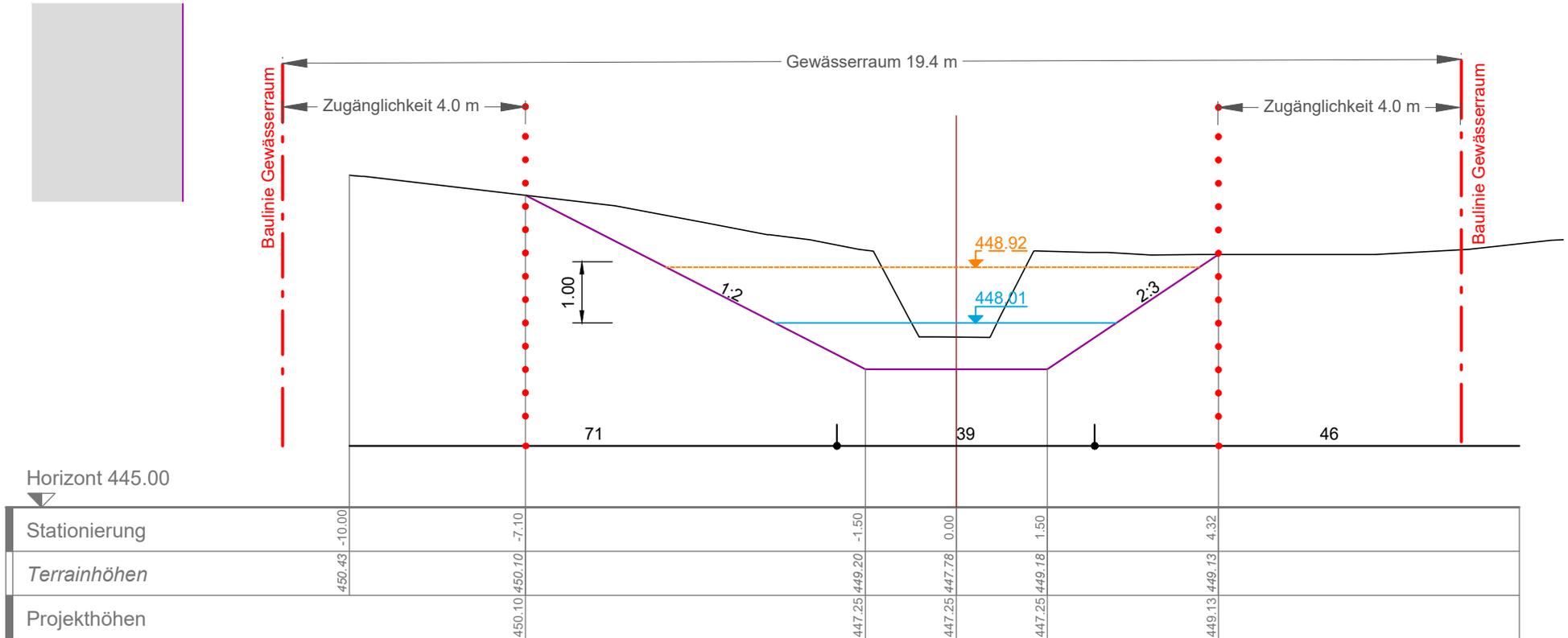
Burgerrietstrasse 13  
 CH-8730 Uznach  
 +41 55 285 91 80  
 admin@nipo.ch  
 www.nipo.ch

16.10.2020/or

# Vorderer Maseltrangerbach

## 1:100

QP 2 198.26



**Niederer + Pozzi Umwelt AG**

Burgerrietstrasse 13  
 CH-8730 Uznach  
 +41 55 285 91 80  
 admin@nipo.ch  
 www.nipo.ch

16.10.2020/or